

GEMEINDE: **SCHÖNHEIDE**

LANDKREIS: ERZGEBIRGSKREIS

LAND: SACHSEN

BEGRÜNDUNG 1. ÄNDERUNG - TEILBEREICH TEILBEREICH FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE SCHÖNHEIDE

DIE GEMEINDE SCHÖNHEIDE BEABSICHTIGT DIE 1.ÄNDERUNG EINES TEILBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESTEHEND AUS DEN TEILEN:

PLANDARSTELLUNG

UND **BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT**

ZU BILLIGEN.

PLANTRÄGER: GEMEINDEVERWALTUNG SCHÖNHEIDE
HAUPTSTRAÙE 43
08304 SCHÖNHEIDE
TELEFON: 037755/ 516-36
FAX: 037755/ 516-29
E-MAIL: BAUAMT@GEMEINDE-SCHOENHEIDE.DE

PLANVERFASSER: BAUER TIEFBAUPLANUNG GMBH
INDUSTRIESTRAÙE 1
08280 AUE
TELEFON: 03771/ 34020-48
FAX: 03771/ 34020-40
E-MAIL: NADINE.FLEISCHER@BAUER-PLANUNG.COM

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>ANLASS UND ZIEL DER PLANÄNDERUNG</u>	<u>3</u>
2	<u>PLANVERFAHREN</u>	<u>3</u>
3	<u>PLANGEBIET</u>	<u>4</u>
3.1	Abgrenzung des Geltungsbereiches	4
3.2	Nutzung / Bestand des Gebietes	4
3.3	Räumliche Einordnung	4
4	<u>PLANUNGSGRUNDLAGEN</u>	<u>5</u>
4.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
4.2	Planungsrechtliche Grundlagen	6
4.3	Kartengrundlage	9
5	<u>GEGENÜBERSTELLUNG DER BISHERIGEN DARSTELLUNGEN UND DER 1. ÄNDERUNG</u>	<u>10</u>
6	<u>UMWELTBERICHT</u>	<u>11</u>
6.1	Einleitung	11
6.1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	11
6.1.2	Darstellung der festgesetzten Ziele des Umweltschutzes	11
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
6.2.1	Charakterisierung, Analyse und Bewertung von Natur und Landschaft	14
6.2.1.1	Lage und Nutzungsstruktur	14
6.2.1.2	Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft	15
6.2.2	Prognose bei Nichtrealisierung der Planung	18
6.2.3	Prognose bei Durchführung der Planung	19
6.2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Schutz und Kompensation	22
6.2.5	Alternativenprüfung	23
6.3	Ergänzende Angaben	23
6.3.1	Methodik der Umweltprüfung	23
6.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	23
6.3.3	Zusammenfassung	23
7	<u>QUELLENVERZEICHNIS</u>	<u>24</u>

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	relevante Kartenauswertung aus dem Regionalplan Südwestsachsen	6
Tabelle 2:	relevante Kartenauswertung aus dem Entwurf Regionalplan Region Chemnitz	7

ZEICHNUNGSVERZEICHNIS

Bezeichnung	Maßstab
1.Änderung – Teilbereich Flächennutzungsplan	1: 750

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANÄNDERUNG

Anlass zur 1. Änderung eines Teilbereiches des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönheide ist die Tatsache, dass die Firma Bernd Flach Maschinenbau & Kunststoffverarbeitung mit Sitz in der Neuheider Straße 74b in Schönheide beabsichtigt zu expandieren und die bestehenden Betriebsgebäude inklusive Außenanlagen zu erweitern.

Im wirksamen Flächennutzungsplan vom 03.05.2002 sind Teilflächen der Expandierung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Teilflächen sind in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in gemischte Bauflächen umzuwandeln.

Eine Erweiterung durch unmittelbar anschließende Gebäude / Hallen ist aufgrund der bestehenden Verhältnisse nur in nördlicher Richtung realisierbar:

- Eine Ausweisung von Erweiterungsflächen entlang der Neuheider Straße ist aufgrund der Anforderungen an die bauliche Erweiterung (Erdgeschossfußbodenhöhe niveaugleich zum Bestand; Anschlusshalle an den Bestand; Nutzung als Lagerhalle mit direkter Verbindung zum Bestand) und
- der örtlichen Verhältnisse (Gelände Flurstück 2621/3 weist einen Geländesprung von mindestens 3 m auf; vorhandener Leitungsbestand Elt) nicht möglich
- Eine Überschreitung der bisherigen Grenzen der Siedlungsentwicklung wird auf das erforderliche Maß begrenzt.

Durch die 1.Änderung eines Teilbereiches des Flächennutzungsplanes sollen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entfaltung und Erweiterung von einheimischem ortsansässigen Gewerbegebietes geschaffen werden.

2 PLANVERFAHREN

Das Verfahren wird nach BauGB im zweistufigen Verfahren durchgeführt.

Der Änderungsbeschluss eines Teilbereiches des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönheide wurde vom Gemeinderat am 06.10.2015 (Beschluss-Nr. VI-15/103/10) beschlossen und durch Veröffentlichung im Schönheider Wochenblatt (amtliches Verkündungsblatt) vom 16.10.2015 bekannt gemacht.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.10.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeinde Schönheide hat am 10.11.2015 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen informiert, was durch Veröffentlichung im Schönheider Wochenblatt (amtliches Verkündungsblatt) vom 30.10.2015 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Der Gemeinderat hat am 23.08.2016 (Beschluss-Nr. VI-16/196/17) die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit abgewogen und das Abwägungsergebnis beschlossen.

Die Stellungnahmen wurden in den Entwurf der 1.Änderung mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet, welcher durch den Gemeinderat am 23.08.2016 (Beschluss-Nr. VI-16/197/17) gebilligt und zur Auslegung bestimmt wurde.

Anschließend erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.08.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.09.2016 bis einschließlich 07.10.2016 wurde durch Veröffentlichung im Schönheider Wochenblatt (amtliches Verkündungsblatt) vom 26.08.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat wird gemäß §1 Abs.7 BauGB die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abwägen.

Die 1. Änderung eines Teilbereiches des Flächennutzungsplanes ist durch das Landratsamt Erzgebirgskreis genehmigen zu lassen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung der Genehmigung ist die 1. Änderung eines Teilbereiches des Flächennutzungsplanes wirksam.

3 PLANGEBIET

3.1 ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Der Bereich der 1. Änderung bezieht sich auf eine Fläche von 6.285 m², es werden Flächen für die Landwirtschaft in gemischte Bauflächen umgewandelt.

Es handelt sich dabei um Teilbereiche der Flurstücke 2621/2 und 2621/3.

3.2 NUTZUNG / BESTAND DES GEBIETES

Die Fläche stellt sich als zusammenhängende Wiesenfläche dar. Sie wird durch Anlagen (Freileitung und Schutzstreifen) der Envia (110 kV-Freileitung - Hochspannungsleitung) überspannt. Großgehölze sind keine vorhanden.

3.3 RÄUMLICHE EINORDNUNG

Das Plangebiet befindet sich im Land Sachsen, im Erzgebirgskreis. Es zählt zur Gemeinde und Gemarkung Schönheide. Es erstreckt sich im nördlichen Randbereich der Gemeinde Schönheide.

4 PLANUNGSGRUNDLAGEN

4.1 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz** (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 124 vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung** (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist
- **Sächsische Bauordnung** (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.02.2017 (SächsGVBl. S. 50) geändert worden ist
- **Landesplanungsgesetz** (SächsLPIG) vom 11.06.2010 (SächsGVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652)
- **Landesentwicklungsplan Sachsen** (LEP 2013) vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S. 582)
- **Regionalplan Südwestsachsen** i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (SächsABl. 40/2011)
- **Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz** - Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG mit Stand entsprechend Beschluss Nr. 13/2015 der Verbandsversammlung vom 15.12.2015
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist
- **Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Art. 25 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist
- **Sächsisches Wassergesetz** (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 287)
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S.1972) geändert worden ist
- **Verordnung des Vogtlandkreises zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperren Eibenstock, Muldenberg, Carlsfeld** vom 02.04.2001 - **Trinkwasserschutzgebietsverordnung**, veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung des Landkreises Aue-Schwarzenberg, Landkreisjournal Nr.4 vom 19.04.2001, berichtigt im Landkreisjournal Nr.5 vom 16.06.2001 ist am 01.07.2001 in Kraft getreten

4.2 PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Es liegt ein Entwurf Stand 09.2011 zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit der Ergänzungsfläche 6 für den Planbereich vor. Das bisher dazu durchgeführte Verfahren ruht auf unbestimmte Zeit, eine Wirksamkeit ist somit noch nicht gegeben. Der Bebauungsplan „Neuheider Straße“ kann sich damit nur auf die bestehende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung stützen, welche den Planbereich als Außenbereich einstuft.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönheide ist seit 03.05.2002 wirksam.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Regionalplan Südwestsachsen

Für die Gemeinde Schönheide gilt der Regionalplan Südwestsachsen. Er gilt in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (SächsABl. 40/2011).

Für die Gemeinde Schönheide lassen sich nachfolgende Darstellungen herauslesen:

Tabelle 1: relevante Kartenauswertung aus dem Regionalplan Südwestsachsen

Bezeichnung Karte	Erläuterung zur Darstellung im Plan
Raumnutzung	- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Landschaftsbild / Landschaftserhalten) -> außerhalb Ortslage - Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) -> südlich der Ortslage - Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) -> außerhalb Ortslage
Siedlungswesen	Denkmalschutz und Ortsstrukturen: ILE-Gebiete Förderkulisse 2007-2013
Raumstruktur	Raumkategorien: ländlicher Raum Zentrale Orte: Grundzentrum <u>Achsen:</u> regionale Achsen außerhalb der überregionalen Verbindungsachsen des LEP 2003 (südöstlich Verbindungsachsen, nördlich Entwicklungs- und Verbindungsachsen)
Tourismus	<u>Tourismus- und Erholungsgebiete:</u> touristische Bestandsgebiete <u>Grenzüberschreitende Verkehrsverbindungen:</u> Talsperre (östlich)
Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen	<u>Boden / Landwirtschaft:</u> Schwerpunktgebiete Erosionsschutz <u>Wasser:</u> Gebiete zur Erhaltung, Verbesserung des Wasserrückhaltes Überschwemmungsgebiet nach §100 (1) und (3) SächWG (östlich, Zwickauer Mulde betreffend) <u>Klima / Luft:</u> Kaltluftentstehungsgebiet und Frisch- und Kaltluftbahn
Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft	<u>Oberirdische Gewässer:</u> Regionale Schwerpunkte mit Sanierungsbedarf (Fließgewässer) östlich
Tierhaltungsstandorte	Regional bedeutsame Standorte der Tierhaltung in Großvieheinheiten (GV): 50-200GV Rinder- und Schafhaltung
Bergbaumgang	Keine Angaben
Naturräumliche Gliederung	Westerzgebirge (oberes Westerzgebirge)
Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung	Keine Angaben
Gebiete mit besonderer Bed. für den Fledermausschutz	Keine Angaben
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	<u>südlich:</u> Gebiet nach FFH-Richtlinie und festgesetzte Flächennaturdenkmale liegt im Naturpark „Erzgebirge / Vogtland“
Maßnahmen Naturschutz und Landschaftspflege	<u>umgrenzend:</u> ökologischer Verbund (regionale Verbundkulisse) <u>nördlich / südlich:</u> regionale Maßnahmenswerpunkte (Arten- und Biotopenschutz)

	<ul style="list-style-type: none"> - Nr.162: Berg- und Feuchtwiesen in Schönheide (Pflege und Vernetzung des noch guten Wiesenbestandes in und um Schönheide) - Nr. 163: Moorstandorte südlich Schönheide (Regeneration von Mooren einschließlich Pflege angrenzender Bergwiesen)
--	---

Es sind keine regionalplanerischen Ausweisungen in der Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Südwestsachsen unmittelbar betroffen.¹

Das Vorhaben ist mit den Zielen (Z) und den Grundsätzen (G) des Regionalplanes (RP) Südwestsachsen grundlegend vereinbar:

- *Im Rahmen der Siedlungsentwicklung in der Region sind die Funktionen Wohnen-Arbeiten-Versorgen-Erholen einander so zuzuordnen, dass kurze Wege erhalten bleiben bzw. entstehen, räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und der weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt wird. (G 1.1.2 RP)*
- *Die Grundzentren sind als überörtliche bzw. lokale Versorgungs-, Betreuungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu stärken und so zu entwickeln, dass sie die Grundversorgung für die Bevölkerung ihres Nahbereiches sicherstellen und Standortvoraussetzungen (infrastrukturell, flächenmäßig) für ein differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen bieten und bedarfsgerecht ausbauen können. (Z 1.2.2 RP)*
- *Die Regionalen Vorsorgetandorte für Industrie und produzierendes Gewerbe sind im Rahmen der Bauleitplanung auszuformen. (Z 1.4.2 RP)²*

Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz

Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG mit Stand entsprechend Beschluss Nr. 13/2015 der Verbandsversammlung vom 15.12.2015

Tabelle 2: relevante Kartenauswertung aus dem Entwurf Regionalplan Region Chemnitz

Bezeichnung Karte	Erläuterung zur Darstellung im Plan
Regionalplan	
Raumnutzung	Vorranggebiet für Kulturlandschaftsschutz „Kulturlandschaft Talsperre Eibenstock“ (Kap. 2.1.2, G 2.1.2.1, Z 2.1.2.2)
Siedlungswesen	erhaltenswerte Bausubstanz
Raumstruktur	Raumkategorien: ländlicher Raum Zentrale Orte: Grundzentrum <u>Achsen:</u> regionale Verbindungs- und Entwicklungsachsen (nördlich und südlich von Schönheide)
Tourismus und Erholung	<u>Destinationen Sachsen:</u> Vogtland <u>Tourismusschwerpunkt:</u> Naturpark „Erzgebirge / Vogtland“ <u>Weitere touristische Infrastruktur:</u> Gewässer (Talsperre östlich); Wald (außerhalb Ortslage)
Räume mit besonderem Handlungsbedarf	grenznahe Räume gemäß LEP (Karte 3; Kap. III.2.1.3) (Z 1.9.3.1)
Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen	nur vereinzelte punktuelle Angaben
Landschaftsgliederung	Westerzgebirge (oberes Westerzgebirge)
Kulturlandschaftsschutz	<u>Historisch geprägte Kulturlandschaften:</u> (Kap. 2.1.2, G 2.1.2.1) historische Kulturlandschaften besonderer Eigenheit

¹ Stellungnahme Planungsverband Region Chemnitz vom 09.11.2015

² Regionalplan Südwestsachsen i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (SächsABl. 40/2011)

Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen	Boden: Gebiet mit besonderer potenzieller Wassererosionsgefährdung des Ackerbodens (Z 2.1.5.3, Z 2.1.5.4) Grundwasser: Bereiche mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz (Z 2.2.1.4) Hochwasser: Gebiete zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens (Z 2.2.2.7)
Besondere Bodenfunktionen	Böden besonderer Funktionalität (Kap. 2.1.5): Böden mit besonderer Infiltrationsfähigkeit und Speicherfunktion
Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft	Grundwasser und oberirdisches Gewässer (Kap. 2.2.1): Regionale Schwerpunkte der Grundwassersanierung (Z 2.2.1.1)
Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung	keine Angaben
Gebiete mit besonderer Bedeutung Fledermäuse	Keine Angaben
Fachplanerische Inhalte der Landschaftsrahmenplanung (Anhang A1)	
Kernflächen des großräumig übergreifenden Biotopverb.	Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	keine Angaben
Großflächig naturnahe Waldkomplexe	keine Angaben
Landschaftsbildeinheiten	Haupteinheit: Wald-Feld-Wechsel Landschaft, strukturreiches Offenland
Regionale Schutzgebietskonzeption	keine Angaben

Das Vorhaben ist somit mit den Zielen (Z) und den Grundsätzen (G) des Entwurfes des Regionalplanes (RP) Region Chemnitz grundlegend vereinbar:

- *Die Landschaften der Region sollen in ihrer naturraumtypischen Struktur mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und -strukturen sowie ihren spezifischen Orts- und Landschaftsbildern erhalten werden. Ihre Identität und Verschiedenartigkeit soll bewahrt, die landschaftliche Attraktivität insgesamt weiter erhöht werden.(G 2.1.2.1 RP)*
- *In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz sollen die vorhandenen charakteristischen Strukturen und Landschaftselemente erhalten und unter Beachtung der Gebietsspezifität ergänzt bzw. weiterentwickelt werden. Die ausgewiesenen Gebiete sollen dazu auf örtlicher Ebene konkretisiert und durch erforderliche Maßnahmen unteretzt werden. (Z 2.1.2.2 RP)*
- *In den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz und den Vorranggebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes ist auf eine naturschonende Landnutzung hinzuwirken sowie durch Schutz-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen die Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes zu unterstützen. (Auszug Z 2.1.3.1 RP)³*

Landesentwicklungsplan

Die Sächsische Staatsregierung hat am 14.08.2013 den Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) als Rechtsverordnung beschlossen. Der LEP 2013 wurde gemäß § 7 Abs. 4 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.08.2013 bekannt gemacht und trat danach in Kraft.

³ Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG mit Stand entsprechend Beschluss Nr. 13/2015 der Verbandsversammlung vom 15.12.2015

Eine Ausweisung von Erweiterungsflächen entlang der Neuheider Straße ist aufgrund der Anforderungen an die bauliche Erweiterung (Erdgeschossfußbodenhöhe niveaugleich zum Bestand; Anschlusshalle an den Bestand; Nutzung als Lagerhalle mit direkter Verbindung zum Bestand) und der örtlichen Verhältnisse (Gelände Flurstück 2621/3 weist einen Geländesprung von mindestens 3m auf; vorhandener Leitungsbestand Elt) nicht möglich. Die Ausweisung von baulichen Nutzungen im Außenbereich wird auf das erforderliche Maß begrenzt.

Gemäß Landesentwicklungsplan sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

- *Die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbestandorte sollen geschaffen werden und zur Ansiedlung neuer sowie zur Erhaltung, Erweiterung oder Umstrukturierung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe beitragen. (G 2.3.1.1)*
- *In den Gemeinden sollen bedarfsgerecht gewerbliche Bauflächen zur Sicherung der Eigenentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächenvorsorge sollen die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit, auch länderübergreifend, vor allem entlang der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen, bevorzugt geprüft und entwickelt werden. (G 2.3.1.2)*
- *Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. (Z 2.2.1.9)⁴*

Positiv im Sinne der Grundsätze G 2.3.1.1 und G 2.3.1.2 ist zu sehen, dass bedarfsgerecht die Voraussetzungen für die Entwicklung eines ortsansässigen gewerblichen Unternehmens geschaffen wurden.⁵

Gemäß Begründung zu LEP 4.1.1.12 sind bei „Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben können, [...] die für die Ausweisung des jeweiligen Gebiets zu Grunde gelegten Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Gebietes, heranzuziehen“. Aus regionalplanerischer Sicht ist durch die 1. Änderung des FNP eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds nicht zu erwarten. Die Planung steht somit in Einklang mit dem Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz.⁶

Das Vorhaben weist keine Beeinträchtigungen bezüglich der Vorgaben im Landesentwicklungsplan auf.

4.3 KARTENGRUNDLAGE

Als Kartengrundlage dient die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) mit Arbeitsstand von 10/2015. Das amtliche Lagebezugssystem ist RD83.

⁴ Landesentwicklungsplan 2013 i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.08.2013

⁵ Stellungnahme Landesdirektion Sachsen vom 19.11.2015

⁶ Stellungnahme Planungsverband Region Chemnitz vom 02.09.2016

5 GEGENÜBERSTELLUNG DER BISHERIGEN DARSTELLUNGEN UND DER 1. ÄNDERUNG

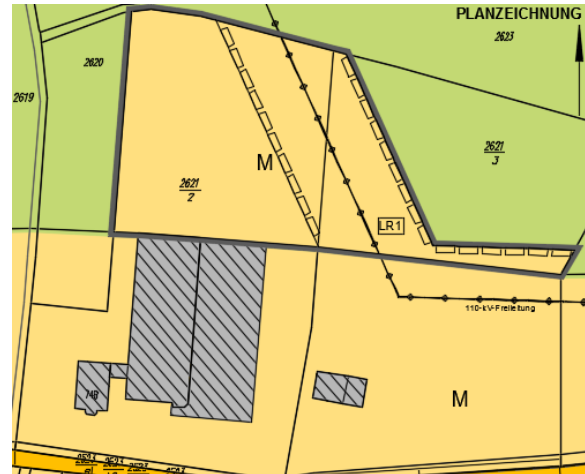


Darstellung Fläche für die Landwirtschaft
6.285 m²

Darstellung oberirdische Leitung

Kein Leitungsrecht

Planungsgrundlage topographische Karten
des Landesvermessungsamtes Sachsen,
M 1:10.000⁸



Darstellung Fläche als gemischte Baufläche
6.285 m² mit 60% möglicher Bebauung

Darstellung oberirdische Leitung mit
Anpassung der Trasse an den tatsächlichen
Verlauf⁷

Darstellung „mit Leitungsrecht zu belastende
Fläche“

Darstellung LR 1 „zu belastende Flächen mit
Leitungsrechten zu Gunsten der Stromver-
sorgung (110-kV-Freileitung)“

Als Kartengrundlage dient die automatisierte
Liegenschaftskarte (ALK) mit Arbeitsstand
von 10/2015.

⁷ Stellungnahme MITNETZ Strom GmbH vom 11.11.2015

⁸ Begründung Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönheide (Arbeitsstand 1999)

6 UMWELTBERICHT

6.1 EINLEITUNG

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB). Zweck des Umweltberichts ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 1a, § 2 Abs. 4 und Anlage zu den §§ 2 und 2a BauGB).

Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Erarbeitung des Umweltberichts orientiert sich an den Grundelementen des planerischen Vorgehens (Bestandsaufnahme, Prognose, Eingriffsregelung und Alternativenprüfung).

6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Im wirksamen Flächennutzungsplan vom 03.05.2002 sind Teilflächen der Expandierung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Teilflächen sind in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in gemischte Bauflächen umzuwandeln.

Teilbereiche der gemischten Bauflächen werden mit Leitungsrechten zu Gunsten der Stromversorgung – Hochspannung (LR1) – belegt.

6.1.2 Darstellung der festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Es liegt ein Entwurf Stand 09.2011 zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit der Ergänzungsfläche 6 für den Planbereich vor. Das bisher dazu durchgeführte Verfahren ruht auf unbestimmte Zeit, eine Wirksamkeit ist somit noch nicht gegeben. Der Bebauungsplan „Neuheider Straße“ kann sich somit nur auf die bestehende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung stützen, welche den Planbereich als Außenbereich einstuft.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönheide ist seit 03.05.2002 wirksam.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Regionalplan Südwestsachsen

Für die Gemeinde Schönheide gilt der Regionalplan Südwestsachsen. Er gilt in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (SächsABl. 40/2011).

Es sind keine regionalplanerischen Ausweisungen in der Karte 1 „Raumnutzung“ des Regionalplanes Südwestsachsen unmittelbar betroffen.⁹

⁹ Stellungnahme Planungsverband Region Chemnitz vom 09.11.2015

Das Vorhaben ist mit den Zielen (Z) und den Grundsätzen (G) des Regionalplanes (RP) Südwestsachsen grundlegend vereinbar:

- *Im Rahmen der Siedlungsentwicklung in der Region sind die Funktionen Wohnen-Arbeiten-Versorgen-Erholen einander so zuzuordnen, dass kurze Wege erhalten bleiben bzw. entstehen, räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und der weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt wird. (G 1.1.2 RP)*
- *Die Grundzentren sind als überörtliche bzw. lokale Versorgungs-, Betreuungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu stärken und so zu entwickeln, dass sie die Grundversorgung für die Bevölkerung ihres Nahbereiches sicherstellen und Standortvoraussetzungen (infrastrukturell, flächenmäßig) für ein differenziertes Angebot an Arbeitsplätzen bieten und bedarfsgerecht ausbauen können. (Z 1.2.2 RP)*
- *Die Regionalen Vorsorgestandorte für Industrie und produzierendes Gewerbe sind im Rahmen der Bauleitplanung auszuformen. (Z 1.4.2 RP) ¹⁰*

Entwurfes des Regionalplanes Region Chemnitz

Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG mit Stand entsprechend Beschluss Nr. 13/2015 der Verbandsversammlung vom 15.12.2015

Das Vorhaben ist somit mit den Zielen (Z) und den Grundsätzen (G) des Entwurfes des Regionalplanes (RP) Region Chemnitz grundlegend vereinbar:

- *Die Landschaften der Region sollen in ihrer naturraumtypischen Struktur mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und -strukturen sowie ihren spezifischen Orts- und Landschaftsbildern erhalten werden. Ihre Identität und Verschiedenartigkeit soll bewahrt, die landschaftliche Attraktivität insgesamt weiter erhöht werden. (G 2.1.2.1 RP)*
- *In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz sollen die vorhandenen charakteristischen Strukturen und Landschaftselemente erhalten und unter Beachtung der Gebietsspezifika ergänzt bzw. weiterentwickelt werden. Die ausgewiesenen Gebiete sollen dazu auf örtlicher Ebene konkretisiert und durch erforderliche Maßnahmen unteretzt werden. (Z 2.1.2.2 RP)*
- *In den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz und den Vorranggebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes ist auf eine naturschonende Landnutzung hinzuwirken sowie durch Schutz-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen die Entwicklung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes zu unterstützen. (Auszug Z 2.1.3.1 RP) ¹¹*

¹⁰ Regionalplan Südwestsachsen i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (SächsABl. 40/2011)

¹¹ Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG mit Stand entsprechend Beschluss Nr. 13/2015 der Verbandsversammlung vom 15.12.2015

Landesentwicklungsplan

Die Sächsische Staatsregierung hat am 14.08.2013 den Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) als Rechtsverordnung beschlossen. Der LEP 2013 wurde gemäß § 7 Abs. 4 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.08.2013 bekannt gemacht und trat danach in Kraft.

Eine Ausweisung von Erweiterungsflächen entlang der Neuheider Straße ist aufgrund der Anforderungen an die bauliche Erweiterung (Erdgeschossfußbodenhöhe Niveaugleich zum Bestand; Anschlusshalle an den Bestand; Nutzung als Lagerhalle mit direkter Verbindung zum Bestand) und der örtlichen Verhältnisse (Gelände Flurstück 2621/3 weist einen Geländesprung von mindestens 3m auf; vorhandener Leitungsbestand Elt) nicht möglich. Die Ausweisung von baulichen Nutzungen im Außenbereich wird auf das erforderliche Maß begrenzt.

Gemäß Landesentwicklungsplan sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

- *Die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbestandorte sollen geschaffen werden und zur Ansiedlung neuer sowie zur Erhaltung, Erweiterung oder Umstrukturierung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe beitragen. (G 2.3.1.1)*
- *In den Gemeinden sollen bedarfsgerecht gewerbliche Bauflächen zur Sicherung der Eigenentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Flächenvorsorge sollen die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit, auch länderübergreifend, vor allem entlang der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen, bevorzugt geprüft und entwickelt werden. (G 2.3.1.2)*
- *Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. (Z 2.2.1.9)¹²*

Positiv im Sinne der Grundsätze G 2.3.1.1 und G 2.3.1.2 ist zu sehen, dass bedarfsgerecht die Voraussetzungen für die Entwicklung eines ortsansässigen gewerblichen Unternehmens geschaffen wurden.¹³

Gemäß Begründung zu LEP 4.1.1.12 sind bei „Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben können, [...] die für die Ausweisung des jeweiligen Gebiets zu Grunde gelegten Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Gebietes, heranzuziehen“. Aus regionalplanerischer Sicht ist durch die 1. Änderung des FNP eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds nicht zu erwarten. Die Planung steht somit in Einklang mit dem Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz.¹⁴

Das Vorhaben weist keine Beeinträchtigungen bezüglich der Vorgaben im Landesentwicklungsplan auf.

¹² Landesentwicklungsplan 2013 i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.08.2013

¹³ Stellungnahme Landesdirektion Sachsen vom 19.11.2015

¹⁴ Stellungnahme Planungsverband Region Chemnitz vom 02.09.2016

6.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.2.1 Charakterisierung, Analyse und Bewertung von Natur und Landschaft

6.2.1.1 Lage und Nutzungsstruktur

Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet zählt zur Naturregion Sächsisches Bergland und Mittelgebirge, zum Naturraum (Makrogeochoren) Westerzgebirge und bei den Kleinlandschaften (Mikrogeochoren) zum Schönheider Kuppengebiet.¹⁵

Realnutzung

Das Gebiet zählt zum Naturraumtyp Schönheider Hochflächen (verwitterungsmaterialbedeckte Hochflächen des Berglandes).

Die vorherrschende Nutzung stellt sich in Form von Siedlung, Infrastruktur und Grünland dar. In den angrenzenden Bereichen befinden sich Wälder und Forste sowie Grünland/Ruderalflur.¹⁶

Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation (pnV) stellt die Schlussgesellschaft der Vegetation in einem Gebiet dar, die unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen vorherrschen würde, wenn eine Einflussnahme durch den Menschen nicht bzw. nicht mehr gegeben wäre.

Im Planungsgebiet würden demnach Bodensaure Buchen(misch)wälder (92%) und Fichtenwälder, Kiefern- und Tannen-Fichtenwälder (8%) entstehen.¹⁷

Anthropogene Vorbelastung

Im Teilbereich befinden sich keine Altlast-Verdachtsflächen.¹⁸

Das zu überplanende Gebiet liegt in der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 13 (Gottesberg / Schneckenstein) des Katasters für Natürliche Radioaktivität in Sachsen.¹⁹

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Sanierungsgebietes der WISMUT GmbH, es werden Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gemäß §§ 110, 111 BbergG gegen bergbauliche Einwirkungen nicht für erforderlich gehalten.²⁰

¹⁵ www.naturraeume.lfz-dresden.de

¹⁶ www.naturraeume.lfz-dresden.de

¹⁷ www.naturraeume.lfz-dresden.de

¹⁸ Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis vom 19.11.2015, Sachgebiet Abfall, Altlasten, Bodenschutz

¹⁹ Stellungnahme Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 17.11.2015

²⁰ Stellungnahme Wismut GmbH vom 28.10.2015

6.2.1.2 Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft

Boden / Geologie

In Auswertung der geologischen Karten- und Archivunterlagen (Geologische Karte des Freistaates Sachsen GK 50 – Blatt L5538 und Geodatenarchiv des LfULG) wird der Festgesteinsuntergrund im Plangebiet von Graniten des Eibenstocker Granitmassivs aufgebaut. Im oberflächennahen Bereich sind die Granite in der Regel zu rolligen, selten zu bindigen Lockergesteinen zersetzt. Die Zersatzmächtigkeiten können mehrere Meter betragen. Die Granite werden erfahrungsgemäß von etwa 2 m mächtigen weichselkaltzeitlichen Solifluktionsschuttdecken (Hanglehm/Hangschutt) überlagert. In Auswertung des Geodatenarchives des LfULG ist in Teilbereichen eine bis zu 3,65 m mächtigen anthropogenen Auffüllungen nachgewiesen.²¹

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Schönheide, die gemäß Sächsischem Amtsblatt – Sonderdruck Nr.2 vom 21.02.2014 – Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen vom 11.02.2014 (Anhang G) – Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04 der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse R (Festgestein, Fels) zugeordnet sind. Auf die DIN 4149:2005-4 wird hingewiesen.²²

Altablagerungen / Bergbau

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Feldes der neu erteilten Erlaubnis „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.²³

Natürliche Radioaktivität

Das zu überplanende Gebiet liegt in der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 13 (Gottesberg / Schneckenstein) des Katasters für Natürliche Radioaktivität in Sachsen. Gegenwärtig liegen aber keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass das zugrunde liegende Kataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, da sich die nach der Wiedervereinigung durchgeführten Erkundungen primär auf die Hinterlassenschaften des ehemaligen Uranbergbaus (Liegenschaften der SDAG Wismut) konzentrieren.²⁴

Das Plangebiet liegt aufgrund der uns vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind.

²¹ Stellungnahme Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 21.09.2016

²² Stellungnahme Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 21.09.2016

²³ Stellungnahme Sächsisches Oberbergamt vom 13.09.2016

²⁴ Stellungnahme Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 17.11.2015

In Deutschland existieren bisher keine gesetzlichen Regelungen mit einem verbindlichen Grenzwert zu Radon in Gebäuden. Aus Gründen der Vorsorge werden dementsprechend Empfehlungen für Schutzmaßnahmen ausgesprochen. Die Richtlinie der EU nennt als maximalen Referenzwert 300 Bq/m³, oberhalb dem Radonkonzentrationen in Innenräumen als unangemessen betrachtet werden.

Zum vorgenannten Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden empfehlen wir, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz steht nachfolgende Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen zur Verfügung:²⁵

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft

Radonberatungsstelle (Besucheradresse)

Prof.-Dr.-Rajewsky-Straße 4

08301 Bad Schlema

*Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 10:00 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung*

Telefon / Fax: 03772/ 24214

E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de

Internet: www.strahlenschutz.sachsen.de

Altlasten

Im Teilbereich befinden sich keine Altlast-Verdachtsflächen.²⁶

Das zu überplanende Gebiet liegt in der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 13 (Gottesberg / Schneckenstein) des Katasters für Natürliche Radioaktivität in Sachsen.²⁷

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Sanierungsgebietes der WISMUT GmbH, es werden Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gemäß §§ 110, 111 BbergG gegen bergbauliche Einwirkungen nicht für erforderlich gehalten.²⁸

²⁵ Stellungnahme Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 17.11.2015

²⁶ Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis vom 19.11.2015, Sachgebiet Abfall, Altlasten, Bodenschutz

²⁷ Stellungnahme Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 17.11.2015

²⁸ Stellungnahme Wismut GmbH vom 28.10.2015

Wasser

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet für die Talsperre Eibenstock Schutzzone III. Grundsätzlich bestehen unter Beachtung der Schutzbestimmungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung Trinkwassertalsperren Eibenstock, Muldenberg, Carlsfeld vom 02.04.2001 keine Einwände. Hierzu gehört beispielsweise eine schadlose Abwasserbeseitigung.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung sind in den engeren Schutzzonen II A, II B und in der weiteren Schutzzone III alle Einrichtungen, Handlungen und Maßnahmen verboten, die eine Gewässergefährdung besorgen lassen.²⁹

Das Gebiet ist von gesetzlichen Vorschriften für Überschwemmungsgebiete, Hochwasserentstehungsgebiete oder Heilquellenschutzgebieten nicht betroffen.

In den rolligen Lockergesteinen und ggf. den unmittelbar unterlagernden rolligen Zersatzbildungen der Granite kann temporär Grundwasser vorkommen. Eine verstärkte Grundwasserführung ist insbesondere während der Tauperiode im Frühjahr oder während niederschlagsreicher Zeiten zu erwarten. In den weitgehend unverwitterten / frischen Graniten zirkuliert Grundwasser auf den hydraulisch wirksamen Trennflächen (u.a. offenen Klüften) in Tiefen ab etwa 10 m bis 15 m unter Gelände.³⁰

Arten und Biotope

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Planung nicht entgegen.

Die Änderungsfläche liegt in der Entwicklungszone des Naturparkes Erzgebirge / Vogtland. Nach § 4 Abs. 5 Naturparkverordnung umfasst die Entwicklungszone die bebauten Bereiche und die künftig gemäß dem Schutzzweck für eine landschaftsverträgliche Siedlungsentwicklung oder intensive Erholungsnutzung in Betracht kommenden Flächen des Außenbereiches.

Nach den §§ 13 bis 19 SächsNatSchG durch Einzelanordnung festgesetzte, einstweilig gesicherte oder geplante Schutzgebiete einschließlich FFH- und SPA- Gebiete im Rahmen des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ sowie besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG werden durch die Planung nicht betroffen.³¹

²⁹ Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis vom 19.11.2015, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft

³⁰ Stellungnahme Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 21.09.2016

³¹ Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis vom 19.11.2015, Sachgebiet Naturschutz

Klima / Luft

Die Gemeinde Schönheide wird dem Klimatyp (dominierenden Makroklimastufen der Naturräume Sachsens nach der Klassifikation von Schwanecke & Kopp (1969); Einordnung beruht auf Daten der Klimareihe von 1961 bis 1990) „mittlere sehr feuchte Berglagen“.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt zwischen 6,5-7,0 °C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 1000-1050 mm/a.³²

Landschaftsbild, Erholungsvorsorge, Kulturlandschaftselement

Die Fläche stellt sich als zusammenhängende Wiesenfläche dar. Sie wird durch Anlagen (Freileitung und Schutzstreifen) der Envia (110 kV-Freileitung - Hochspannungsleitung) überspannt. Großgehölze sind keine vorhanden.

Im Geltungsbereich sind bisher keine archäologischen Kulturdenkmäler bekannt. Da ein Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann, *ist die ausführende Firma auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.*³³

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches gliedern sich hinsichtlich ihrer Nutzung in die Umgebung ein. Die Betroffenheit von historischen Kulturlandschaftselementen kann ausgeschlossen werden.

6.2.2 Prognose bei Nichtrealisierung der Planung

Bei Nichtinanspruchnahme der Fläche wird die Fläche in ihrem jetzigen Zustand weiterhin Bestand haben und als Wiesenfläche genutzt werden.

Einer nachfrageorientierten Entwicklung ortsansässiger Gewerbebetriebe sowie deren bedarfsgerechte Erweiterung / Ausbau (Grundsätze und Ziele des Regionalplanes / LEP 2013) würde nicht entsprochen werden können.

³² www.naturraeume.lfz-dresden.de

³³ Stellungnahme Landesamt für Archäologie vom 27.10.2015

6.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Die von der Maßnahme auf Natur und Landschaft ausgehenden Wirkungen lassen sich unterscheiden in:

- räumliche und funktionale Aspekte:
 - sonstige temporäre Veränderungen der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen
 - stoffliche Emissionen
- zeitliche Aspekte:
 - baubedingte Auswirkungen
 - anlagebedingte Auswirkungen
 - betriebsbedingte Auswirkungen

Darüber hinaus wird methodisch die Erheblichkeit bzw. Nachhaltigkeit der Beeinträchtigungen eingeschätzt:

- Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Erheblich sind Beeinträchtigungen (Eingriffe), wenn Lebens- und Funktionsräume negativ verändert werden, deren Artengemeinschaften noch intakt sind und wertgebende Arten bzw. Ressourcen oder Standortfaktoren beeinträchtigt werden.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit spielen der räumliche Umfang und insbesondere die Intensität der Beeinträchtigungen eine entscheidende Rolle.
- Nachhaltigkeit von Beeinträchtigungen

Nachhaltig sind Beeinträchtigungen (Eingriffe), wenn Arten, typische Artengemeinschaften oder z. B. zeitlich und räumlich voneinander abhängige Lebensraummosaiken, die Zielsysteme im Bezugsraum sind, nach der Bauphase bzw. auf Grund des Bauwerkes selbst nicht wieder (innerhalb eines Zeitrahmens von 5-25 Jahren) in der vorherigen Populationsdichte / Flächengröße bzw. in gleichartigen Funktionsgefügen vorkommen können.

Für die Beurteilung der Nachhaltigkeit ist somit die zeitliche Dauer der Beeinträchtigungen entscheidend.

Baubedingte Auswirkungen

Hierzu zählen alle auf die zeitlich befristete Baumaßnahme beschränkten Umweltauswirkungen, z. B. durch Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen sowie durch den Baubetrieb:

- Flächeninanspruchnahme
- Bodenverdichtungen durch schweres Baugerät
- Emissionen und akustische Wirkungen (Lärm, Erschütterungen und Abgasbelastung der Baumaschinen)
- Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe

Boden:

Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Baufelder, Lagerplätze, etc.. Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Allgemein ist aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes unbedingt das Optimierungsgebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten. Hinsichtlich der in § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz i.V.m. § 7 Sächs. Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz festgelegten Ziele des vorsorgenden Bodenschutzes sind die natürlichen Bodenfunktionen zu sichern und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.³⁴

Oberflächenwasser / Grundwasser:

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Klima / Luft:

Während der Bauphase kann es zu temporären Immissionen von Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge kommen.

Flora / Fauna:

Durch die Einhaltung von Sicherungsmaßnahmen während der Bautätigkeit sind keine Beeinträchtigungen durch Schad-, Schweb- und Zuschlagsstoffe zu erwarten.

Landschaftsbild / Erholung:

Während der Bauphase ist für die umliegende Wohnbebauung mit Lärm-, Staub- und Schmutzbelastungen durch den Einsatz von Baumaschinen zu rechnen.

Mensch:

Während der Bauphase ist für die umliegende Wohnbebauung mit Lärm-, Staub- und Schmutzbelastungen durch den Einsatz von Baumaschinen zu rechnen.

Kulturgüter:

Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Dazu wird nachfolgender Hinweis gegeben:

- Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß §20 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen. Die Funde sind unverzüglich dem Landesamt für Archäologie zu melden.

Immissionsschutz:

Während der Bauphase kann es zu temporären Immissionen von Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge kommen. Bei ordnungsgemäßer Baustellenabwicklung sind keine dauerhaften baubedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

³⁴ Stellungnahme Landratsamt Erzgebirgskreis vom 19.11.2015, Sachgebiet Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Anlagenbedingte Auswirkungen

Hierunter fallen alle durch das Vorhaben dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft. Sie sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein.

Boden:

Im Bereich der Gebäude und der innerhalb anzulegenden Verkehrsflächen wird es zu einer dauerhaften Versiegelung der Flächen mit einem Verlust der Bodenfunktionen kommen.

Oberflächenwasser / Grundwasser:

Es sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Klima / Luft:

Es sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Flora / Fauna:

Es sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaftsbild / Erholung:

Durch Festsetzungen bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen gliedern sich die bestehenden und noch zu errichtenden Gebäude in das Gesamtbild des bestehenden Mischgebietes mit entsprechendem Gewerbeanteil ein.

Es sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mensch:

Es sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kulturgüter:

Es sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Immissionsschutz:

Es sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Hierzu zählen alle Umweltauswirkungen, die durch Betrieb und Unterhaltung hervorgerufen werden.

Nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist mit keiner negativen Auswirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Geologie / Boden, Hydrologie (Grund- und Oberflächenwasser), Klima / Luft, Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu rechnen.

6.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Schutz und Kompensation

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Schutz

Durch folgende Vorkehrungsmaßnahmen bei der Baudurchführung sollen Beeinträchtigungen vermieden werden:

- Schutz von Vegetationsstrukturen gemäß geltenden Richtlinien (DIN 18900 und 18920)
- Schutz belebter Bodenschichten nach DIN 18300 und 18320 sowie ZTVE StB und ZTV La StB und Wiederandecken nach Fertigstellung der Baumaßnahme
- Lockerung von Böden, die im Zuge der Baumaßnahme verdichtet wurden
- Einhaltung der Grundsätze des Gewässerschutzes gemäß Wassergesetz
- Gewährleistung des sachgerechten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten
- Einsatz emissionsarmer Arbeitsgeräte entsprechend dem Stand der Technik
- Beschränkung angestrebter Bauflächen im Wesentlichen auf den eigentlichen Anlagenbereich (Nutzung vorhandener Wege / Straßen für den Baustellenverkehr)
- Reduzierung sonstiger notwendiger Bauflächen und Arbeitsstreifen auf ein notwendiges Mindestmaß
- Anstreben einer Minimierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme
- Minderung von Staubemissionen

Im Baufeld sowie auf den Flächen für Baustelleneinrichtung werden Böden durch Befahren mit schwerem Gerät mechanisch beansprucht und verdichtet, teilweise auch vorübergehend befestigt oder versiegelt. Maßnahmen zur Bodenlockerung verstehen sich daher primär als vorbereitender Teil der erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbegrünung.

Kompensationsmaßnahmen

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst frühzeitig auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Dabei gilt der Grundsatz: Maßnahmen zum Ausgleich haben Priorität vor Maßnahmen zum Ersatz von Beeinträchtigungen.

Ausgleichsmaßnahmen sollen nach Möglichkeit die unvermeidbaren Beeinträchtigungen vollständig aufheben. Können sie dieses Ziel nicht erreichen, so ist nach Abwägung der Vorrangigkeit des Eingriffsvorhabens ein Ersatz der verlorengegangenen oder beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes zu leisten. Beim Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine landschaftsgerechte Neugestaltung zulässig, sofern das Landschaftsbild nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen weiterhin dem Charakter und der Eigenart des betroffenen Raumes entspricht und sich in seiner natürlichen Vielfalt und Schönheit nicht nachteilig verändert hat.

Hinweise zur Kompensation:

Bei der Realisierung „Landschaftspflegerischer Maßnahmen“ ist zu berücksichtigen, dass die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der jeweiligen Leitungsschutzstreifen nicht gestattet wird. Wir gestatten das Anpflanzen niedrigwachsender Gehölze, Hecken und Sträucher, die eine natürliche Endwuchshöhe von 3,0 m nicht überschreiten.

Bei der Aufforstung außerhalb des Schutzstreifens ist zu beachten, dass bei der Bestockung sich ein stabiler Waldrand durch einen Vorbau bildet. Die Endwuchshöhe darf im Fallbereich der Gewächse bei dem zu erwartenden Kronendurchmesser unsere Freileitungstrasse nicht gefährden (Mindestabstand Leitungsschutzstreifen + 0,5 x Kronendurchmesser).³⁵

6.2.5 Alternativenprüfung

Aufgrund der Tatsache, dass die Firma Bernd Flach Maschinenbau & Kunststoffverarbeitung beabsichtigt am Standort Neuheider Straße zu expandieren und die bestehenden Betriebsgebäude inklusive Außenanlagen zu erweitern, wurden keine weiteren alternativen Standorte übergeprüft.

6.3 ERGÄNZENDE ANGABEN

6.3.1 Methodik der Umweltprüfung

Es werden einleitend die wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplanes sowie der übergeordneten Fachpläne dargestellt. Die vorstehenden Ausführungen beinhalten weiterhin eine Analyse und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bzw. deren Umwelterheblichkeit (Konfliktpotentiale, ökologische Risiken) unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffs- bzw. Umweltauswirkungen.

6.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es ist bei Einhaltung der nachfolgenden Aspekte mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt zu rechnen:

- Es ist zu gewährleisten, dass die Pflanzgebote im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt werden.
- Es ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauausführung darauf zu achten, dass die gegebenen Hinweise beachtet werden.

6.3.3 Zusammenfassung

Die Darstellung einer gemischte Baufläche führt zu keinen negativen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Flora / Fauna, Geologie / Boden, Hydrologie (Grund- und Oberflächenwasser), Klima / Luft, Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter unter Beachtung der Realisierung der späteren Pflanzgebote.

³⁵ Stellungnahme MITNETZ Strom mbH vom 11.11.2015, Stellungnahme Hochspannungsanlagen

7 QUELLENVERZEICHNIS

Gesetze

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist
- BauGB Neuerungen 2007 in der Fassung vom 02/2007, WEKA MEDIA GmbH & Co.KG
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 124 vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Art. 25 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 287)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S.1972) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) vom 11.06.2010 (SächsGVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652)

Richtlinien, Verordnungen, Pläne etc.

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.02.2017 (SächsGVBl. S. 50) geändert worden ist
- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S. 582)
- Regionalplan Südwestsachsen i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (SächsABl. 40/2011)
- Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz - Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG mit Stand entsprechend Beschluss Nr. 13/2015 der Verbandsversammlung vom 15.12.2015
- Verordnung des Vogtlandkreises zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperren Eibenstock, Muldenberg, Carlsfeld vom 02.04.2001 – Trinkwasserschutzgebietsverordnung, veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung des Landkreises Aue-Schwarzenberg, Landkreisjournal Nr.4 vom 19.04.2001, berichtigt im Landkreisjournal Nr.5 vom 16.06.2001 ist am 01.07.2001 in Kraft getreten
- www.naturraeume.lfz-dresden.de